

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1530

vom 28. Juli 1998

Gemeinde Reinach, Waldgrenzenkarte Teilgebiet „Fiechten-Erlenhof“

I. Einleitung

Das vorliegende Verfahren zur definitiven Abgrenzung von Wald und Bauzonen in der Gemeinde Reinach, Teilgebiet „Fiechten-Erlenhof“, wurde auf Antrag des Gemeinderates initiiert. Das Verfahren stützt sich auf die Artikel 10 Absätze 2 und 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) sowie auf die Verordnung vom 8. März 1994 über das Verfahren zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen (SGS 400.51). Die Waldgrenzenkarte bezieht sich auf die künftige Bauzonengrenze gemäss Teilzonenplan Landschaft „Fiechten-Erlenhof“, welcher durch die kantonalen Amtsstellen vorgeprüft worden ist (ergänzender Vorprüfungsbericht vom 23. November 1995). Der Beschluss durch die Einwohnergemeinde Reinach und die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stehen noch aus. Das Forstamt beider Basel hat die Absteckung der definitiven Waldgrenzen in Zusammenarbeit mit dem Nachführungsgeometer im Frühling 1998 vorgenommen.

II. Das Auflageverfahren

Die Publikation der Waldgrenzenkarten erfolgte im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. April 1998. Die Einsprachefrist dauerte vom 7. Mai bis 8. Juni 1998. Die Gemeinde hat im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 30. April 1998 auf das Auflageverfahren hingewiesen. Das Forstamt beider Basel hat mit eingeschriebenem Brief vom 24. April 1998 die ausserhalb der Gemeinde wohnenden Grundeigentümer, welche von der Waldgrenzenkarte betroffen sind, über die Auflage in Kenntnis gesetzt.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Erwägungen

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend“.

Die Richtlinien für Waldfeststellungen des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Oktober 1987 sehen für die Definition des Waldbegriffs folgendes vor:

„Die Waldgrenze (Waldrand) liegt in der Regel 3 m ausserhalb jener Linie, die durch Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume, bzw. Stöcke entsteht. ... Sind Sträucher den äussersten Bäumen vorgelagert, so sind diese für die Waldfeststellung nur massgebend, sofern sie über 10-jährig und mindestens 3 m hoch sind“ (Seite 5). Zudem ist bezüglich Alter der Bestockung zu beachten: „Wächst bei Vernachlässigung der Pflege des Kulturlandes eine Vegetation von Waldbäumen und Sträuchern natürlich auf, so wird sie ab einem Alter von 10 bis 15 Jahren zu Wald“ (Seite 3).

Gemäss § 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone erlässt der Regierungsrat die Waldgrenzenkarten. Er entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Landschaft „Fiechten-Erlenhof“. Der Erlass der Waldgrenzenkarte hat keine präjudizierende Wirkung auf das weitere Beschluss- und Genehmigungsverfahren des Nutzungsplanes.

Das Amt für Orts- und Regionalplanung trägt diese Waldgrenzen gemäss § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone in seinen Plänen nach. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Abgrenzung von Wald und Bauzone.

V. Entscheide

- ://: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte der Gemeinde Reinach, Teilgebiet „Fiechten-Erlenhof“, erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 14 WGK 1/0, Nr. 1 von 2 bis Nr. 2 von 2, versehenen Exemplare der Karte. Vorbehalten bleiben der Beschluss des Zonenplans Landschaft „Fiechten-Erlenhof“ durch die Einwohnergemeinde Reinach und die entsprechende Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.
2. Die Einwohnergemeinde Reinach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den Zonenplan Landschaft „Fiechten-Erlenhof“ zu übertragen.
3. Nachführung

- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Reinach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, der Einwohnergemeinde Reinach.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Empfang beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler: - Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Ulrich Eschbach, Revierförster, Im Wilacker 21, 4106 Therwil
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Bezirksschreiberei Arlesheim, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- Amt für Orts- Und Regionalplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
† Forstamt beider Basel (3) (mit Akten und 5 unterzeichneten Plansätzen)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (2)

Der Landschreiber:

